

Entwurf

3. Änderungssatzung

über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl

vom (Datum)

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.1994, S.666), **zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380)**
2. der §§ 1,2,4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S 172), **zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 2007, S.380)**
3. der Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 04.2005(GV NRW S. 488), sowie des
4. § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW.2007, S. 708 ff.),**

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(3) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW), die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde Rosendahl gemäß § 65 LWG NRW in Verbindung mit § 6 dieser Satzung von denjenigen eine Kleininleitergebühr, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

Artikel II

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,44 €.

Artikel III

§ 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten, sowie der für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(4) Die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,69 €.

Artikel IV

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube	102,38 €
b) Gebühr je m ³ entnommenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	3,17 €
c) Gebühr je m ³ entnommenen Klärschlamm aus abflusslosen Gruben	2,22 €

Artikel V

§ 14 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Artikel VI

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Er ergibt sich durch Vielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche.

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern. Die Grundstückstiefe wird von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die einer kanalisierten Straße zugewandt ist.

Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen angrenzen, ist die Tiefenbemessung von der Straße aus vorzunehmen, die zuerst kanalisiert worden ist, bei gleichzeitiger Kanalisierung von der Straße aus, die die längste Grundstücksgrenze bildet.

Soweit die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung diese Tiefe überschreitet, wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich zwischen der der kanalisierten Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer unmittelbar hinter der tatsächlichen Nutzung, für die Entwässerungsbedarf besteht, zu der kanalisierten Straße zugewandten Grundstücksgrenze gezogenen parallelen Linie befindet. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken im Außenbereich die

a) zum Wohnen genutzte und

b) gewerblich

überbaute Fläche, multipliziert mit einem Faktor von 5,0, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

4. Grundstücke, die nicht baulich genutzt sind und auch nicht baulich genutzt werden dürfen, werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen mit 50 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt.

(3) Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

-bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,0
-bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
-bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,5

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(8) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders geplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,2 erhöht.

(9) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 5, 20 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 50 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben, bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 50 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben.

(10) Solange bei Einzelgrundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 9 Satz 1 und 2 -1.Halbsatz- um 20 v.H.. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder die Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Behandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

Artikel VII

Die Artikel II bis IV treten am 01.01.2009 in Kraft.

Die übrigen Artikel dieser Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.